

Miszellen.

Zu Johannes und Heinrich Butler¹⁾. Am 21. August 1570 bestätigen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich dem edel vesten Heinrich Butler von Solißheim (Salisbury) im Königreich England, daß „vergangner Jaren“ der edel und vest Johann Butler selig, von Solißheim, als Hintersässe in Zürich seinen Wohnsitz gehabt habe und ihm zu jener Zeit von seiner Ehefrau, der edlen tugendreichen Frau Elsbeth von Rotberg („so noch im leben“), der genannte Heinrich Butler als sein Sohn geboren worden sei. Dieser sei ehrlichen Geschlechts und habe sich immer ehrlich und fromm betragen²⁾.

Im Taufbuch des Großmünsters findet sich zum 4. Mai 1550: D. Joannes Butler, Anglus (Vater), Heinrich (Sohn), M. Heinrich Bullinger und Rosilla Buchman (Paten). Letztere war die Gattin Biblianders, eine geborene Rordorf.

Elsbeth von Rotberg dürfte mit Elisabeth I, Witwe des Heinrich von Ostheim und Tochter des Jacob I von Rotberg, Landvogt zu Röteln, Herr zu Bambach und Rheinweiler, identisch sein³⁾. **A. Corrodi-Sulzer.**

Ein verlorenes Taufbuch der St. Peterskirche in Zürich. Während die Taufbücher von Großmünster und Fraumünster mit 1525, resp. 1528, beginnen, geht das älteste noch vorhandene Taufbuch von St. Peter nur auf das Jahr 1553 zurück. Daß aber auch in dieser Kirche ein älteres Taufbuch vorhanden gewesen sein muß, ist aus einer Ratsurkunde vom 23. Juni 1576 (Staatsarchiv B V 23 Fol. 58 v) zu ersehen, mit welcher einem landesabwesenden Jacob Stutz seine eheliche Geburt bestätigt wird. Dort heißt es: „Wenn nun wir durch schriftliche verzeichnuss deß Pfarrers der Kilchen zu Sannt Peter inn unser Statt alhie verstanden, dz uff den dry zechenden Aprellens verschinen 49 Jars geringeren Zal (1549) gedachter Jacob Stutz eelich getauftt unnd der unser Jacob Stutz selig syn vatter gewesen, deßglychen die unseren Jacob Ott unnd Verena Lindinerin inne Jacob nach unnsrer christenlichen Ordnung uß dem Tauff gehept.“

A. Corrodi-Sulzer.

War Johann Fabri von Leutkirch Dominikaner? Diese Frage wird von Georg Stuhlfauth in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 40 (1922 S. 152 ff.) aufgeworfen und bejaht. Die Bejahung überrascht insofern, als E. Egli in der 3. Aufl. der Herzog-Hauckschen Realenzyklopädie (Bd. 5 S. 718) in Überarbeitung eines Artikels von Wagenmann sich dahin aussprach: „Unhaltbar erscheint die Überlieferung, daß Fabri Dominikaner gewesen sei“. In demselben Sinn hatte von katholischer Seite R. Roth in Wetzter und Welte's Kirchenlexikon Bd. 4 Spalte 1172 von Johann Faber geschrieben: „Daß er in den Predigerorden eingetreten sei, ist wahrscheinlich durch Verwechslung mit Johannes Faber von Heilbronn entstandener Irrtum, der sowohl durch Fabers eigene Angaben in seinen Schriften als durch ein Schreiben, welches Clemens VII. 5. Id. Dez. 1530 an ihn als erwählten Bischof richtet, vollständig widerlegt wird.“ Auch der jüngste Biograph Fabris, der Einsiedler Pater Dr. Ignaz Staub, will der Tradition von der Zugehörigkeit Fabris zum Dominikanerorden, obwohl er sie bis zum Jahre 1526 zurückverfolgt, keine Glaubwürdigkeit beimessen. Wenn Stuhlfauth demgegen-

¹⁾ Vgl. Zwingliana I S. 257 ff. und III S. 183 ff. und Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich von 1893 S. 3 ff.

²⁾ Staatsarchiv, B V 18 Fol. 245.

³⁾ Walther Merz, Die Burgen des Sisgau II, Stammtafel 9.

über diese alte Überlieferung als „echt und recht“ verteidigt, so ist sein Beweisversuch schon rein methodisch wichtig: er operiert mit der Ikonographie, als Schüler von Johannes Ficker, dessen bahnbrechende Forschungen auf diesem Gebiete ja z. T. in den „Zwingliana“ niedergelegt sind (vgl. 1919 und 1921 Nr. 1). Es werden zwei bildliche Darstellungen Fabris als Dominikaner nachgewiesen. Die erste ist ein Einblattdruck (jetzt im Besitz der preußischen Staatsbibliothek in Berlin): „Außführung der Christgläubigen auß Egyptischer ffinsterniß menschlicher leer in das gnadenreich liecht des heyiligen Euangelij götlicher leer und warheyt.“ Hier erscheint Fabri als „Hans schmydt vicarius zu Costentz“ und zwar dargestellt in der Mönchskutte mit großer Tonsur. Der Einblattdruck stammt aus dem Jahre 1524. Die interessanten Verse, die dem so dargestellten Fabri in den Mund gelegt werden, lauten:

„Noch eins, o heilger vatter ist, das Dir zu diesser sach gebrist
Dein losen Bann solt dwol verdecken, des büffels volck damit erschrecken
Sant Peters gwalt soltu fürwenden, do mit die vollen deützchen blinden.
Solt sie verbannen und verschiesen, dann das würt sie gar seer verdriessen.
Und die von Zürich insonnderheyt, dann sie dir gantz handt abgeseyt.

Das macht ein eyng erloß man, heyßt zwinglin, der ritt ghe
yn an.

Noch eins das mustu mercken eben, dem teuffel mustu sie ergeben.
Thustu das nit, so wyß an zorn, das wern wir noch so hoch geschorn,
Als unßer thun wirt sein verlorn.“

Zum zweiten Mal als Mönch erscheint Fabri in dem etwa auf 1525 anzusetzenden Holzschnitt, der der antipäpstlichen Flugschrift „Triumphus veritatis Sick der warheyt“ beigegeben ist. Die Tonsur und die Sandalen an den Füßen verraten den Mönch. Welchem Orden er angehörte, ist nicht zu ersehen, aber hier wird die alte Tradition einspringen dürfen, daß es der Dominikanerorden ist. Fabri ist als von kleinem Wuchs und schwächtiger, hagerer Erscheinung dargestellt. Ein drittes Bild Fabris bietet die bekannte, wahrscheinlich von Vadian stammende Flugschrift „vom alten und neuen Gott“, doch ist hier Fabri nicht sicher als Mönch zu erkennen. Bringen wir einmal die so erwünschte „Ikonographie der schweizerischen Reformation“ zustande, so dürfen in ihr die drei Fabri-Porträte nicht fehlen.

W. K.

Literatur.

Eells, H. The correct Date for a Letter to Zwingli. (Revue belge de Philologie et d'Histoire 1922.)

Der Brief, dessen Datum hier berichtigt wird, ist Nr. 613 unserer Kritischen Zwingli-Ausgabe (Bd. IX p. 120 f.). Eells setzt ihn um ein Jahr später, also 1528, nicht 1527. Die von ihm vorgebrachten Gründe sind überzeugend, vorab die Konfrontation mit dem bei Herminjard (Correspondance des réformateurs Bd. II Nr. 252 p. 131 ff.) mitgeteilten Briefe Bucers an Farel vom 1. Mai; die beiden Briefe stimmen z. T. wörtlich miteinander überein, der an Farel ist sicher vom Jahre 1528, also auch der an Zwingli. Verschiedenes aus dem letzteren erklärt sich auch bei der neuen Datierung besser, als wir es seinerzeit versuchten. Übrigens hatte schon Herminjard an entlegener Stelle die Ansetzung auf 1528 vorgeschlagen. So sei die Korrektur dankbarst akzeptiert.

W. K.